Urs Beeler

Postfach 7
6431 Schwyz

Verwaltungsgericht des Kt. SZ
Herrn Verwaltungsgerichts-
präsident
Postfach 2266

6431 Schwyz

EINSCHREIBEN

Beschwerde gegen den RBB Nr. 592 vom 2. Juli 2013 (Versand 9. Juli 2013, Erhalt 15. Juli 2013)

Brunnen, den 30. Juli 2013

Sehr geehrter Herr Verwaltungsgerichtspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Richter
Sehr geehrter Herr Gerichtsschreiber

Hiermit erhebe ich *fristgerecht* Beschwerde gegen beiliegenden Regierungsratsbeschluss Nr. 592 vom 2. Juli 2013 (Versand 9. Juli 2013, Erhalt 15. Juli 2013, siehe Beilage 1) mit der Bitte um Beizug der entsprechenden Vorakten.

Begründung

Nachfolgend wird zu genanntem Beschluss Stellung bezogen:

Überschrift „Sachverhalt"

Zur Seite 1, Punkt A: --
Zu den Seiten 1/2, Punkt B: Hier ist anzufügen, dass die damalige Auffassung des Schwyzer Verwaltungsgerichts resp. dessen ehemaligen Präsidenten Bruhin, objektive Befunde betr. MCS-gerechtem Wohnraum würden fehlen, unzutreffend ist. Beweis: Dr. med. Martin H. Jenzer, ausgebildet unter Prof. William Rea im

EHC Dallas (weltweit führende Klinik auf diesem Gebiet), hat in mehreren Arztzeugnissen klar geschrieben (Dokumente anlässlich früherer Verfahren eingereicht; Arztzeugnisse ebenso publiziert unter www.urs-beeler.ch), welche Bedingungen MCS-gerechter Wohnraum zu erfüllen hat. Ebenso ist aus der entsprechenden medizinischen Fachliteratur hinreichend bekannt, welche Anforderungen MCS-gerechter Wohnraum erfüllen muss: **Primär Duftstoff- und Schadstofffreiheit.**

Warum wurde und wird der VGE III 2009 217 vom 24. Februar 2010 von mir kritisiert? Es kann nicht angehen, dass ein MCS-Wohnprovisorium als "Massstab für MCS-gerechtes Wohnen" genommen wird. Massgebend sind Arztzeugnisse betr. der Frage, wie MCS-gerechter Wohnraum objektiv beschaffen sein muss sowie die entsprechende medizinische Fachliteratur! Hinweise, dass der kritisierte VGE in Rechtskraft erwachsen sei, mögen zwar „juristisch korrekt" sein, ändern aber an der Sache nichts: Es geht darum, dass medizinisch notwendige Erfordernisse erfüllt werden bzw. dem medizinischen Stand der Wissenschaft entsprochen wird und nicht um „politische bzw. medizinische Kompromisse" zugunsten einer Fürsorgebehörde Ingenbohl. Ein Fehlurteil, wird durch die Tatsache, dass es in Rechtskraft erwachsen ist, objektiv nicht richtiger.
Aber weitere Diskussionen sind hier obsolet, weil es gewissen involvierten Behörden ja seit Jahren nicht darum geht, das Problem des MCS-gerechten Wohnens medizinisch korrekt bzw. ehrlich zu lösen.

Zur Seite 2, Punkt C: Der Versuch einer geographischen Trennung eines sich liebenden Ehepaares lediglich zum Zwecke einer supponierten Mietkostenersparnis bringt die Mentalität der involvierten Behörden exakt auf den Punkt. Heute noch ist dieses Thema für die angepasste Presse tabu. Umso spannender wird einst das Aufrollen „zum richtigen Zeitpunkt" sein.

Zur Seite 2, Punkt D: Der Sachbearbeiter „ju" schreibt: *„In der Zwischenzeit wurde das Hotel Alpina verkauft. Gemäss dem neuen Eigentümer muss in nächster Zeit mit Mietzinserhöhungen gerechnet werden."*
Wo bitte sind entsprechende Beweise für diese Behauptung? Hat der Sachbearbeiter „ju" bei den neuen Eigentümern nachgefragt? Telefonisch oder schriftlich? Klärung ist hier dringend notwendig, denn so, wie es aussieht, wurde hier lediglich die unbelegte Behauptung des Honorar-Anwalts resp. der Fb Ingenbohl ungeprüft übernommen. Und das, so meine ich, wäre/ist vorliegend nicht korrekt.

Zu den Seite 2, Punkt E: Widergegebene Dispositivziffern des angefochtenen FB Nr. 91 vom 29. Januar 2013.

Zur Seite 3, Punkte F und G: Korrekt.

Wohnungssuche für einen hochgradig MCS-Betroffenen: Das Zentrale – Duftstoff- und Schadstofffreiheit – wird vergessen!

Überschrift „Erwägungen"

Zu den Seiten 3 und 4: Die Ausführungen zu den Ziffern 1.1. bis 3 werden zur Kenntnis genommen.

Zur Seite 4, Ziffer 4: *„Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Auflage, zehn Suchbemühungen betreffend MCS-Wohnungen pro Monat vorzulegen, unrealistisch und deshalb nicht zumutbar sei."* SEHR RICHTIG!

Zu den Seiten 4/5: Die Ausführungen zur Ziffer 4.1. werden zur Kenntnis genommen.

Zur Seite 5, Ziffer 4.2.1: Nachfolgende Ausführungen werden bestritten:
„Zudem ist zu erwarten, dass der neue Eigentümer des Hotels Alpina in nächster Zeit die Mietzinse des Zimmers ‚Seelisberg' und der Ferienwohnung ‚Mythen' erhöhen wird. Ein Wechsel in eine günstigere Wohnung ist somit angezeigt."
Es kann nicht angehen, dass der Regierungsrat eine *unbelegte* Begründung der Fürsorgebehörde Ingenbohl resp. deren Honorar-Anwalts praktisch wörtlich übernimmt und daraus auch noch eine Schlussfolgerung zaubert, die lautet: *„Ein Wechsel in eine günstigere Wohnung ist somit angezeigt."* – Durch eine Behauptung, die unbelegt und möglicherweise gar frei erfunden ist?
Bekanntlich können ungerechtfertigte Mietzinserhöhungen angefochten werden. Aber ebenso gut könnte argumentiert werden, dass in Zukunft *keine* Mietzinserhöhungen geplant seien – und im Gegenteil durch laufende Anpassungen von IV und EL die betreffenden Mieter „günstiger" würden! Ein Wechsel sei somit *nicht* angezeigt.

Zur Seite 5, Ziffer 4.2.2: ETH-Architekt Benedict Steiner hat zweifellos eine unabhängige und sehr seriöse Arbeit gemacht.
ABER: Es ist ein Irrtum zu glauben, mit der Einhaltung von Materialvorschriften (beschränkt auf Baumaterialien) sei es getan! Wie dem **Arztzeugnis von Dr. med. Martin H. Jenzer vom 8.3.13** (Beilage 2) klar und deutlich zu entnehmen ist und wie auch unter www.csn-deutschland.de publizierten Artikeln hervorgeht, gehören zu MCS-gerechtem Wohnen u.a. auch MCS gerechte Pflegestoffe.
Dr. Jenzer: *„Wohnen schliesst nicht nur Materialien ein, die ausdünstungsarm sein müssen, sondern auch Haushaltgeräte und Pflegestoffe, die verträglich sind."* Genau dieser zentrale Punkt wurde jedoch von involvierten Behörden immer und wieder (entweder aus Absicht oder Unwissenheit) ausgeblendet.

Verträgliche Baumaterialien gemäss Materialbericht von Architekt Benedict Steiner nützen rein gar nichts, wenn ein Ersatzobjekt nach hochallergieauslösendem parfümiertem Ajax Blütenduft, Meister Proper, Ariel etc. stinkt! So sieht die Wahrheit betr. MCS aus: *Es geht um Duftstoff- und Schadstofffreiheit, denn nur die bringt grösstmögliche Symptomfreiheit bei dieser (seltenen) Allergie!*
Und so sind wir genau wieder beim kritisierten VGE III 2009 217 vom 24. Februar 2010, wo dieses absolut Zentrale einfach (bewusst oder aus Unwissen über die Krankheit) weggelassen wird! Vergleichbar, wie wenn Ärzte und Richter über einen glatzköpfigen Rollstuhlfahrer diskutieren würden, warum dieser keine Haare auf seinem Haupt habe und dabei das Wichtigste vergessen: dass der Mann behindert ist und gar nicht gehen kann!

Zur Seite 5, Ziffer 4.3: Nur, indem man das Wichtigste – Dufstoff- und Schadstofffreiheit weglässt – kann man dann zum falschen Schluss resp. zur im angefochtenen RRB Nr. 592 formulierten Ansicht kommen: *„Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die festgestellten Anforderungen an eine für den Beschwerdeführer zumutbare Wohnung nicht derart aussergewöhnlich sind, dass keine Wohnungen in dieser Art auf dem Wohnungsmarkt zu finden sind. Dem Beschwerdeführer ist es durchaus möglich, zehn Wohnungen mit diesen Anforderungen zu suchen bzw. zu finden."*
Dann möge der Regierungsrat des Kantons Schwyz resp. der Sachbearbeiter des Rechts- und Beschwerdedienstes doch bitte SELBER 10 Mietobjekte bringen, welche das Kriterium *duftstoff- und schadstofffrei* erfüllen! Allein schon ein materialmässig dem Zimmer „Seelisberg" entsprechendes Objekt (gemäss Materialfeststellung von ETH-Architekt Benedict Steiner) wird schwierig zu finden sein.

Auszug aus dem Protokoll vom 18. Februar 2005 der (...) Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Schwyz, Geschäft Nr. 38, Seite 2 (siehe Beilage 3):
„F. Die Fürsorgebehörde Schwyz stellt Urs Beeler keinen MCS-gerechten Wohnraum zur Verfügung, da einerseits die Behauptung der MCS-Krankheit eine Selbstdiagnose von Urs Beeler darstellt und zur Zeit medizinisch nicht belegt ist. Andererseits ist das Bedürfnis eines MCS-gerechten Wohnraums auch nicht ausgewiesen und ***zudem wäre entsprechender Wohnraum in der Gemeinde Schwyz kaum auffindbar."***
Ein „dankbares" Zitat, welches zum Inhalt eines spannenden Buches über die Funktionsweise von (manchen) Schwyzer Behörden werden wird. Meine Meinung über den damaligen Schwyzer Vormundschafts- und Noch-Fürsorgepräsidenten dürften mittlerweile bekannt sein wie auch jene über besagte Behörde(n). Für einmal nicht gelogen und deshalb fett hervorgehoben wird jedoch die korrekte Einschätzung betr. MCS-gerechtem Wohnraum, welcher in der Gemeinde Schwyz „kaum auffindbar" wäre!
Leider gilt (allzu) oft der Grundsatz: Behörden haben immer Recht. Wer aber hat nachfolgend Recht: Die einstige Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Schwyz,

welche ausnahmsweise eine korrekte Ansicht vertrat, indem sie schrieb, dass MCS-gerechter Wohnraum „kaum auffindbar" sei. Oder der Regierungsrat des Kt. Schwyz, welcher „dank" VGE III 2009 217 vom 24. Februar 2010 sich auf Objekte beschränken darf, welcher lediglich der Materialfeststellung des Zimmers „Seelisberg" entsprechen müssen und nicht Arztzeugnissen und objektiven Erfordernissen betr. MCS-gerechten Wohnens? (siehe Beilagen 4 und 5)
Wer unparteiisch ist, muss vorliegend wohl oder übel einer (zum Glück einstigen) Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Schwyz Recht geben, denn die Gemeinde Ingenbohl hat trotz Artzeugnissen/Gutachten etc. es innerhalb von mehr als 6 (!) Jahren nicht geschafft, selbst nur ein einziges (!) MCS-gerechtes Wohnobjekt ausfindig zu machen resp. als Alternative anbieten zu können, weil offenbar (Zitat VB Schwyz) *„kaum auffindbar"*.

Wohnungssuche dokumentieren bei gar nicht vorhandenem Angebot?

Wie soll ich realistischerweise monatlich 10 MCS-Wohnungsangebote finden können, wenn die Behörden (zuerst Schwyz, dann Ingenbohl) es selbst innerhalb von 8 resp. 6 Jahren nicht fertig brachten/bringen, ein einziges (!) Angebot zu offerieren? Die Forderung der Fb Ingenbohl in ihrer Dispositivziffer 1 auf Seite 5 oben ist komplett unrealistisch. Auch im Hinblick darauf, dass sie (nahezu identisch) bereits Jahre zuvor gestellt wurde und aufgrund eines schon damals fehlenden Angebotes auf dem Markt nicht erfüllt werden konnte.
Und: Hätte es je ein konkretes Angebot an festem MCS-gerechtem Wohnraum die vergangenen Jahre gegeben – wieso kam die Gemeinde Ingenbohl nicht selbst damit?
Selbst wenn es dieses Angebot an MCS-gerechtem Wohnraum noch gäbe, scheiterte es mit grosser Wahrscheinlichkeit an den unrealistischen Preisvorstellungen der Fb Ingenbohl. Billig bedeutet (in der Regel auch): Chemiegeladene Laminatböden, KMFs, Holzheizung, Schimmelpilze und und und...
Wie sollen monatlich 10 MCS-Wohnalternativen gebracht werden können, wenn diese gemäss RA lic. jur. Othmar Suter, Schwyzer Fürsorge- und Alt-Vormundschaftspräsident, „kaum auffindbar" sind? Oder gelten in der Gemeinde Schwyz komplett andere Voraussetzungen als im 5 Kilometer entfernten Brunnen?
Offenbar herrschen in Ingenbohl, was das Nicht-Wohungsangebot angeht, sogar noch prekärere Verhältnisse als in der Gemeinde Schwyz. Denn wie sonst ist es zu erklären, dass in der Gemeinde Ingenbohl kürzlich über eine Wohnrauminitiative abgestimmt wurde bzw. werden musste? Offenbar, weil es zu wenig (bezahlbaren) Wohnraum gibt!

Darin besteht ja gerade die grundlegende behördliche Heuchelei der Gemeinde (...), auf der einen Seite Wohnen zum IV/EL- resp. Sozialtarif zu fordern – gleichzeitig

aber sämtliche Bestrebungen zu diesem Ziel mit (...) zu verhindern. Sogar die positiven Verhandlungsbemühungen von Alt-Regierungsrat Peter Reuteler wurden von betreffendem (...) Gemeinwesen aus (...) und (...) torpediert!
Neu soll es mir sogar untersagt sein, das behördliche Heucheln und Komplett-Versagen dieser Gemeinde (...) zu kritisieren.
Aber sind alle Gemeinden so wie die Gemeinde (...), welche neu (vielleicht) nicht mehr kritisiert werden darf? Zum Glück nein!

Die Stadt Zürich hat erkannt, dass es bisher KEINEN festen MCS-gerechten Wohnraum im Kt. Zürich gab. Also ging man daran, solchen GEMEINSAM mit der Wohnbaugenossenschaft Gesundes Wohnen MCS zu schaffen, siehe http://www.gesundes-wohnen-mcs.ch/
Anders im Kanton Schwyz: Der (aktuell besetzte) Regierungsrat behauptet einfach willkürlich, es gebe entsprechenden Wohnraum. Frage: Wenn es ihn bereits gäbe, wieso muss ihn dann Zürich erst neu schaffen?
Interessant ist auch, dass der Sachbearbeiter des Rechts- und Beschwerdedienstes meine ergänzende Eingabe vom 18. Februar 2013 (7 Seiten, siehe http://www.urs-beeler.ch/Monats-Uebersichten/Monate_im_2013/Resources/18_2_13_ergaenzung_zur_beschwerde_gegen_fb_Nr_91_vom_29_1_2013_s.pdf), welche zum geschilderten Themenkreis (Wohnungssuche) detailliert Stellung nimmt, mit keinem einzigen Wort würdigt. Hier mache ich unmissverständlich eine *Verletzung des rechtlichen Gehörs* geltend!

Vorausgegangenen Provokationen des Honorar-Anwalts

Zur Ziffer 5 auf Seite 6: Weil betreffende Gemeinde betr. MCS und MCS-gerechtem Wohnen (dem zentralen Thema) komplett überfordert bzw. seit Jahren Unwillens ist (warum sollte das Aussprechen dieser Wahrheit in Zukunft nicht mehr erlaubt sein?), bedient sich ihr Honorar-Anwalt einer geschickten Taktik: Zuerst den Bedürftigen provozieren, dass dieser sich einer deutlichen Sprache bedient. Dann scheinheilig heucheln, der Sozialhilfeempfänger verletzte den gebotenen Anstand und führe Beschwerdeverfahren leichtfertig. Das Ziel dahinter: Ordnungsbussen sollen zusammen mit Budgetkürzungen, Androhungen von Budgetkürzungen etc. den Bedürftigen mürbe und (so meint man) „gefügig" machen. Sozialhilfe als *Macht- und Repressionsmittel.* Aber: Darf man dies (noch) offen sagen oder ist es bereits tabu?

Interessant ist in vorliegendem Fall auch folgendes: Der Rechtsvertreter der Fb Ingenbohl lic. jur. Alois Kessler brauchte selbst nicht einen einzigen Beleg zu bringen, wo ich angeblich die „Grenzen des Anstandes" überschritten hätte oder mich angeblich „ungebührlich" verhalten würde. Sachbearbeiter „ju" übernahm

dienstbar gleich selbst diesen Auftrag und machte sich stellvertretend auf die Suche nach vermeintlich „Ungebührlichem".
Aber äusserte oder äussere ich mich tatsächlich „beleidigend"? Bediene ich mich nicht vielmehr lediglich einer klaren, ausdrucksstarken Sprache, welche gar nicht verletzend ist, sondern lediglich die Dinge ohne Umschweife auf den Punkt bringt? Sollte nicht vielmehr im Zentrum stehen, dass der Inhalt einer Aussage korrekt ist?

Von Sachbearbeiter „ju" werden einfach einzelne Textstellen herausgerissen und zusammenhanglos wiedergegeben, was dann einen falschen Eindruck erweckt.

Dahinter steckt auch viel Ironie!

Immer wieder wurde RA Kessler auch mit Komplimenten versehen. All dieses Wohlwollende, Positive, Faire, Ausgleichende lässt Sachbearbeiter „ju" ausser Acht. Ebenso die pompösen, narzisstisch gefärbten (rücksichtslosen) und unangebrachten Angriffe des Honorar-Anwalts gegen meine Person oder speziell Alt-Regierungsrat und Mediator Peter Reuteler. Wenn schon, hätte der Regierungsrat fairerweise *beiden* Parteien einen Verweis erteilen müssen – nicht nur mir! Oder man argumentiert, die gewählte Tonart, welcher sich die Parteien bedienten, läge noch „innerhalb der Grenzen des zu Tolerierbaren".

Dahinter steckt wieder-um Ironie!

Ich wiederhole: Dass ich den Honorar-Anwalt der Fb Ingenbohl nicht nur (zurecht) kritisier(t)e, sondern mich gelegentlich über ihn auch wohlwollend äussere, geht aus seiner Reaktion hervor: *„Was schliesslich noch die ‚Blumen' betrifft, welche der Bf dem Unterzeichnenden im ersten Abschnitt auf S. 3 seiner Beschwerde entgegenbringt, so seien diese verdankt und Herr Beeler gleichzeitig beruhigt, dass der Unterzeichnende vorerst noch nicht in Pension geht und sich daher die Frage eines ebenbürtigen Nachfolgers zurzeit noch gar nicht stellt.*" (siehe Seite 6 seiner Vernehmlassung vom 15.2.13).
Jemandem einen Verweis erteilen, der den Anwalt der Gegenpartei lobt?
Komplimente an den Honorar-Anwalt der Fb Ingenbohl übersieht der Sachbearbeiter des Rechts- und Beschwerdedienstes: *„Letzterer [gemeint ist RA Kessler] ist mit seiner pompösen, unvergleichlichen Art im Gegensatz zur Fb Ingenbohl wenigstens noch originell. Schade, dass er bald in Pension gehen wird; es kann und wird für ihn keinen ebenbürtigen Nachfolger geben können."*

Warum wurden/werden RA Kesslers zum Teil peinliche, unnötig verletzende und falschen Aussagen nicht ebenso restriktiv untersucht und „geahndet"?
Wieso wird im Gegensatz dazu ein Schreiben von mir an die Fb Ingenbohl untersucht, welches im Rahmen der Vernehmlassung gar nicht an den Regierungsrat gerichtet war?

Geht es einfach um einseitiges „mundtot machen"?

Verletzung des rechtlichen Gehörs: Nicht-Berücksichtigung meiner Eingabe vom 18.2.13

Und wieso bleiben meine Ergänzungen vom 18. Februar 2013 (http://www.urs-beeler.ch/Monats-Uebersichten/Monate_im_2013/Resources/18_2_13_ergaenzung_zur_beschwerde_gegen_fb_Nr_91_vom_29_1_2013_s.pdf) zur Beschwerde gegen den FB Nr. 91 vom 29. Januar 2013 unbeachtet? Ich mache hier eine *Verletzung des rechtlichen Gehörs* geltend!

Zu Ziffer 5.2 auf Seite 6: Hierzu möchte ich lediglich erwähnen, dass es mir fern liegt, irgend jemanden ungerechtfertigt zu kritisieren oder mit einer (zu) harten Wortwahl zu verletzen.

Nicht beleidigt, sondern lediglich die Dinge auf den Punkt gebracht

Zu Ziffer 5.3 auf Seite 6: Folgende Aussagen werden mir als Beleidigungen vorgehalten:

„Die Fürsorgebehörde Ingenbohl würde gescheiter ‚nach 8 Jahren Sinnlosigkeit' die weisse Fahne schwenken und kapitulieren. Zumal sie unfähig und betr. Schaffung von festem MCS-gerechtem Wohnraum - ich wiederhole - komplett Unwillens ist." (vgl. Beschwerde, S. 2, Punkt B)

Frage: Was soll an dieser Aussage inhaltlich falsch sein?

Statt mich als hochgradig MCS-Betroffener mit einer Fb Ingenbohl sinnlos abmühen zu müssen, wäre es gescheiter gewesen, ich hätte die Zeit für eine Lösung (MCS-gerechter Wohnraum) investieren können!

- *„Inhaltlich abstruse Verfügungen"* (vgl. Beschwerde, S. 2, Punkt B)

Kommentar: Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Fb Ingenbohl selbst seit 8 Jahren nicht mit einem einzigen Wohnungsangebot gekommen ist. Dies trotz Arztzeugnissen und eingereichten Dokumenten zum Thema MCS und MCS-gerechtes Wohnen.

Trotz nicht vorhandenem MCS-Wohnungsangebot wird von mir neu verlangt, monatlich 10 Suchbemühungen zu bringen.

- *„Hätte ich in den vergangenen Jahren all die Zeit für eine Lösung (MCS-gerechter Wohnraum) investieren können anstatt mich mit solchen und ähnlichen ‚vernunftwidrigen Behördenleerlauf' abmühen zu müssen, wären wir möglicherweise heute am Ziel."* (vgl. Beschwerde, S. 2, Punkt B)

Kommentar: SO IST ES! Wie kann man die Wahrheit noch deutlicher auf den Punkt bringen? Mit dieser Meinung bin ich mittlerweile nicht der Einzige.

Jahrleang hat die Fb Ingenbohl versucht, MCS, MCS-gerechtes Wohnen etc. auszuhebeln. Statt bei einer Lösung (MCS-gerechter Wohnraum) mitzuwirken, engagierte man einen kostspieligen Honorar-Anwalt mit dem Ziel der „Nicht-Lösung". Sorry, aber mit dieser „Politik" hat sich die Fb Ingenbohl komplett ins Abseits manövriert. Und an dieser Tatsache könnte/kann auch ein allfällig mir auferlegtes Redeverbot nichts mehr ändern.
Wenn einer Behörde selbst offensichtlich die Einsicht in „vernunftwidrigen Behördenleerlauf" fehlt (oder systembedingt fehlen muss), so sollte zumindest noch von aussen begründete Kritik erlaubt sein.

- *„In ihrer unglaublichen Sturheit und Unbelehrbarkeit erkennt die Fb Ingenbohl offensichtlich bis heute nicht, dass sie eigentlich in den vergangenen Jahren bereits alles Pulver der Sinnlosigkeit und an möglichen Leerläufen (inkl. Heuchelei und Alibiübungen) verschossen hat."* (vgl. Beschwerde, S. 2, Punkt B)
Kommentar: Weder die Begriffe „Sturheit" noch „Unbelehrbarkeit" sind beleidigend, sondern einfach feststellend.
Auch in dieser Aussage sehe ich nichts Ungebührliches. Ich werde zahlenmässig belegen, dass mit dem Geld und Aufwand, den die Fb Ingenbohl in ihre negative „Nichtlösungs-Strategie" investierte, bereits vor Jahren eine Lösung hätte realisiert werden können!

- *„Die Fürsorgebehörde Ingenbohl ist komplett unfähig und Unwillens (man kann es nicht oft genug wiederholen!)."* (Ziff. 38)
Kommentar: Wäre sie nicht Unwillens, wäre das Problem schon seit Jahren gelöst!

- *„Im kommenden Juni werde ich 50 Jahre alt sein. Ich meine: damit bin ich definitiv zu alt, um mir solche blödsinnigen, kindischen behördlichen ‚Kindergarten-Anordnungen' wie sie die Fb Ingenbohl beiliegend in den Dispositivziffern zu Papier gebracht hat, anzuhören zu müssen."* (Ziff. 64)
Kommentar: Auch hier sehe ich inhaltlich nichts Falsches. Die geforderten zehn Suchbemühungen betr. MCS-gerechten Wohnungen sind objektiv gar nicht erfüllbar.

- *„Vorliegend sind wir am Punkt angelangt, wo eine Fb Ingenbohl mit ihren ‚Bemühungen' (auch von Aussenstehenden) schlichtweg nicht mehr ernst genommen werden kann. Wenn eine Behörde aus purer Hilflosigkeit und Verzweiflung nur noch sinnloses Mobbing zu betreiben versucht und ihrs sonst rein gar nichts mehre einfällt – wo ist sie angelangt?"* (vgl. Beschwerde, S. 2, Punkt B)
Kommentar: Auf mittlerweile hunderten von Seiten ist im Internet der Kern der Ingenbohl „Fürsorgepolitik" dokumentiert, der aus Heuchelei, Schikane-, Alibi- und Leerlaufübungen **[diese zutreffenden Wörter werden jetzt zur Illustration noch verwendet. Sollten sie jedoch gerichtlich verboten werden, werde ich**

mich selbstverständlich daran halten], Ablehnung von situationsbedingten Leistungen, immer wieder unterstellter angeblicher Verletzung der Mitwirkungspflicht, Budgekürzungen, Androhung von Budgetkürzungen etc. besteht. In diesem Zusammenhang noch von „Hilfsprozess in der Sozialhilfe" reden zu wollen, kann nur als Spott bezeichnet werden,
Falls mir zur Last gelegt wird, die Bemühungen der Fb Ingenbohl zu kritisieren (diese könnten nicht mehr ernst genommen werden), sei ungebührlich, so erlaube ich mir auf den Beitrag *„Die Fürsorgebehörde/Sozialberatung Ingenbohl übertrifft sich selbst: Durch eine künstliche Verteuerung von Zahnarztkosten um über 30%"* hinzuweisen:
http://urs-beeler.ch/2011/die_fuersorgebehoerde_sozialberatung_ingenbohl_uebertrifft_sich_selbst.html

- *„Seit Jahren ist die Fb Ingenbohl der kranken Meinung, Mobbing führe zum Ziel."* (vgl. Ziff. 17)
Kommentar: Ist bereits im vorausgegangenen Punkt erklärt.
Frage: Wo kommen wir hin, wenn das Wort „Mobbing" in einem Mobbingfall nicht mehr genannt werden darf? Wollen wir eine Diktatur der Sprache errichten, wo festgelegt wird, was gesagt werden darf und was nicht?

- *„8 Jahre behördliches Mobbing und 8 Jahre behördlicher Unwille betr. einer Lösung – fester MCS-gerechter Wohnraum - sagen genug aus. Es reicht!"* (vgl. Ziff. 45)
Kommentar: Genauso ist es! Deshalb arbeiten Alt-Regierungsrat Peter Reuteler und ich an einer Lösung (MCS-gerechter Wohnraum) „fernab der Fb Ingenbohl". Denn von der Gemeinde Ingenbohl ist weder Hilfe, Unterstützung noch sonst irgend etwas Positives in der Sache zu erwarten. Und dafür, dass die Fb Ingenbohl kritisiert wird, ist sie letztlich selber schuld.

Ist es möglich, mit zutreffenden Aussagen zu „beleidigen"?

Zu Ziffer 5.4 auf Seite 7: Es werden mir „beleidigende Bemerkungen" gegenüber dem Honorar-Anwalt der Fb Ingenbohl vorgehalten. Auch hier stelle ich einmal mehr die Frage: Habe ich etwas geschrieben, was inhaltlich nicht stimmt?

Wahrheit ist eine Medizin, die angreift. Dass manche Betroffene darüber nicht immer und unbedingt glücklich sind, liegt auf der Hand.

Wenn das Ganze jedoch der Einsicht dient oder dienen kann – was sollte daran falsch sein?

Warum werden die nachfolgenden Beleidigungen und falschen Behauptungen/Unterstellungen von RA lic. jur. Alois Kessler vom Rechts- und Beschwerdienst übersehen?

Während Sachbearbeiter „ju" sogar noch extra das Schreiben vom 28.2.13 an die Adresse der Fb Ingenbohl (nicht an diejenige des Rechts- und Beschwerdedienstes) als Anlass zur Rüge gegenüber meiner Person nimmt, bleibt meine Beschwerde-Ergänzung vom 18.2.13 an den Regierungsrat *unberücksichtigt* (Verweigerung des rechtlichen Gehörs).

Ebenso wird übersehen, wie der Honorar-Anwalt der Fb Ingenbohl sich *beleidigend* betr. meiner Person äussert:
- *„u.E. doch etwas schmarotzerische Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber der Gemeinde Ingenbohl."* (Seite 8, Punkt 9 oben seiner Vernehmlassung vom 15.2.13)
Kommentar dazu: Eine unnötig beleidigende Unterstellung, welche bei genauer Betrachtung auch noch ins Leere läuft. Denn die Gemeinde Ingenbohl leistet nicht „reine Sozialhilfe", sondern lediglich eine EL-Bevorschussung, welche sie später von der Ausgleichskasse Schwyz zurückerhalten wird.
(Kurze Einfügung: Wenn die Ausgleichskasse Schwyz ab dem Jahre 2014 wieder Ergänzungsleistungen zahlen wird, wird die Fb Ingenbohl feststellen, dass sie für ihren Honorar-Anwalt das 8-12fache ausgegeben hat im Verhältnis zu dem, was ich real als zwischenzeitlich zu bevorschussender Sozialhilfefall kostete! Deshalb verwende ich gelegentlich in Zusammenhang mit der Fb Ingenbohl auch das Wort „absurd".)
Völlig deplatziert finde ich, einem 100%-IV-Renter „Schmarotzertum" zu unterstellen.

- *„Will der Beschwerdeführer damit antönen, dass er sich mit seiner Frau in die psychiatrische Klinik Zugersee in Oberwil begeben will?"* (Seite 9, Punkt 29 RA Kesslers Vernehmlassung vom 15.2.13)

- *„Nicht die Fürsorgebehörde Ingenbohl bzw. deren Mitglieder sind psychisch krank und müssten allenfalls begutachtet werden, sondern der Beschwerdeführer ist es."* (Seite 11, Punkt 52 RA Kesslers Vernehmlassung vom 15.2.13)
Kommentar: Hier unterstellt mir der Honorar-Anwalt der Fb Ingenbohl ein weiteres Mal, dass ich „psychisch krank" sei. Welcher Art diese angebliche Erkrankung sein soll, bleibt Kessler jedoch schuldig. Offenbar geht es ihm um reine Diffamierung.

Zum Unterschied: Wenn ich RA Kessler als Verdacht *narzisstische Persönlichkeitsmerkmale* unterstelle, dann aufgrund medizinisch geltender Diagnose-Kriterien und zum Zwecke der Selbsterkennung und nicht der „Beleidigung".

- *„Dass eine Lokalzeitung den Puls der Bevölkerung, welche sich massiv über das ‚schmarotzerische' Verhalten des Bf ärgert und dies auch öffentlich kundtut, fühlt und dazu berichtet, ist ihr nicht zu verargen."* (Seite 10, Punkt 31 RA Kesslers Vernehmlassung vom 15.2.13)
Kommentar dazu: Dass der „Bote der Urschweiz" nicht den „Puls der Bevölkerung" misst, sondern selber à la „Blick" boulevardjournalistische Storys ohne Fleisch am Knochen erfindet, habe ich unter August 2013 und September 2013 auf der Homeapge www.urs-beeler.ch dokumentiert.
Auch hier wird mir als 100% IV-Rentner von RA Kessler einmal mehr völlig ungerechtfertigt „Schmarotzertum" unterstellt.

Unwahr und beleidigend äußerte sich der Honorar-Anwalt zudem über Alt-Regierungsrat Peter Reuteler,:
- *„Offensichtlich handelt es sich bei Alt-Regierungsrat Reuteler um einen Sympathisanten (und Gönner?) von Urs Beeler, welcher bereits während seiner Regierungsratszeit eine etwas zwielichtige Rolle gespielt hat, als dass er als Sicherheitsdirektor an Entscheiden gegen Urs Beeler mitgewirkt hat, gleichzeitig aber mit Herrn Beeler ständig in privatem Kontakt stand. Dies wurde bekanntlich auch vom Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz in einem seiner letzten Entscheide klar kritisiert.* (Seite 9, Ziffer 25 seiner Vernehmlassung vom 15.2.13)
Kommentar: Es zeigt den Geist der Fb Ingenbohl resp. des Honorar-Anwalts, dass der einzige, welcher sich positiv und fortschrittlich für eine Lösung (MCS-gerechter Wohnraum) einsetzt bzw. als Mediator zwischen den verfeindeten Parteien vermitteln wollte, von der Gemeinde Ingenbohl resp. deren Rechtsvertreter völlig ungerechtfertigt angegriffen wird.

Alt-Regierungsrat Peter Reuteler war bei Entscheiden im Ausstand

Ihm eine angeblich „etwas zwielichtige Rolle" zu unterstellen, ist nicht nur hundertprozentig unwahr, sondern... – Ja, das WAS möge bitte juristisch exakt das Schwyzer Verwaltungsgericht feststellen.

Der Gipfel der Frechheit bildet dann noch RA Kesslers Satz: *„Dies wurde bekanntlich auch vom Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz in einem seiner letzten Entscheide klar kritisiert."*
Kommentar: Der Honorar-Anwalt beruft sich als „Referenz" für seine falsche Unterstellung sogar noch auf einen angeblichen Verwaltungsgerichtsentscheid, welcher in Wirklichkeit gar nicht existiert!

Mag die politische bzw. behördliche Sympathie für die Fb Ingenbohl und ihren Honorar-Anwalt mancherorts auch schier grenzenlos sein: Es geht nicht an, dass Alt-Regierungsrat Reuteler, der hervorragende und tadellose Arbeit als Schwyzer Sicherheitsdirektor leistete, mit völlig haltlosen Unterstellungen verleumdet wird.

Ebenso geht es nicht an, dass man sich bei solchen rufschädigenden Aussagen noch auf einen angeblichen (tatsächlich gar nicht existierenden!) Entscheid des Schwyzer Verwaltungsgerichts beruft.

Von „Bote der Urschweiz" und „Blick-Journalisten ist man sich gewohnt, dass sie sich nicht unbedingt an die Wahrheit halten und stattdessen für eine möglichst süffige Story nicht selten irgend etwas zusammen dichten. Aber einem Rechtsanwalt mit jahrzehntelanger Erfahrung dürfen solche Verunglimpfungen/falschen Unterstellungen nicht passieren.

Ich persönlich finde es auch „billig", vorliegend Alt-Regierungsrat Peter Reuteler anzugreifen, nur weil dieser (im Gegensatz zu einer negativ eingestellten Gemeinde Ingenbohl) sich für eine fortschrittliches MCS-Projekt engagiert.

Das Ganze zeigt eindrücklich das bescheidene Niveau der Gemeinde Ingenbohl und ihres Rechtsvertreters.

Sagt RA Kessler zumindest betr. Wohnungssuche/Mithilfe der Sozialberatung die Wahrheit?

„Nun hat aber der Beschwerdeführer, wie zuvor erwähnt, die Sozialberatung diesbezüglich nie in Anspruch genommen." (Seite 5 unten seiner Vernehmlassung vom 15.2.13)
Kommentar: Mit „diesbezüglich" meint RA Kessler die Mithilfe bei der Wohnungssuche.
Wahr ist, dass betr. Mithilfe bei der Wohnungssuche in den vergangenen Jahren schriftlich diverse Anträge an die Fb Ingenbohl resp. Sozialberatung gestellt wurden. Positive Resultate blieben jedoch aus. (> alles Schwarz auf Weiss im Internet dokumentiert. Weder der Leiter Soziales Patrick Schertenleib noch Sozialberater Rico Baumann werden behaupten können, es seien *keine* Anträge betr. Mithilfe bei der Wohungssuche gestellt worden.)

Aber wo eben kein Angebot besteht, kann auch nichts gefunden werden!

Zweierlei Mass? (Art. 8 BV, Art. 29 BV)

Zu Ziffer 5.5 auf Seite 7: In den Aussagen, welche mir zur Last gelegt werden, kann ich – wie in dieser Eingabe dargelegt – inhaltlich nichts Falsches feststellen.

Jedoch habe ich an konkreten Aussagen des Rechtsvertreters der Gemeinde Ingenbohl gezeigt, wo dieser *nachweislich falsch* liegt und sich *ungebührlich* äussert.

Dass die provozierenden Formulierungen und z.T. falschen Aussagen von RA Kessler vom Sachbearbeiter „ju" resp. dem Regierungsrat überhaupt nicht kritisiert, ja offensichtlich nicht einmal zur Kenntnis genommen werden, ist aus juristischer Sicht stossend und für mich schlichtweg nicht nachvollziehbar.

Geforderte Disziplinierung des Rechtsvertreters der Fb Ingenbohl

Auf Grund von Provokationen gegenüber meiner Person und speziell unwahrer/ungebührlicher Aussagen betr. Alt-Regierungsrat Peter Reuteler sei ausdrücklich der Antrag auf eine Disziplinierung des Honorar-Anwalts der Fb Ingenbohl gestellt.

Zusammenfassend stelle ich folgende

Anträge:

1. Aufhebung der Dispositivziffern 1, 2, 3, 4 und 6 des FB Nr. 91 der Fb Ingenbohl vom 29. Januar 2013 (Versand 1. Februar 2013, Erhalt 4. Februar 2013), weil das monatliche Einreichen von zehn Suchbemühungen aufgrund Fehlens eines entsprechenden Angebotes an MCS-gerechten Wohnungen auf dem Markt im Vornherein aussichtslos bzw. gar nicht erfüllbar ist.

2. Aufgrund unwahrer, verunglimpfender und zum Teil verleumderischer Aussagen/Unterstellungen des Rechtsvertreters der Fb Ingenbohl gegenüber Alt-Regierungsrat Peter Reuteler und mir sei RA lic. jur. Alois Kessler ein Verweis zu erteilen oder nach § 23 Abs. 3 VRP eine angemessene Ordnungsbusse aufzuerlegen.

3. Aufhebung der Dispositivziffern 1, 2 und 4 des RRB Nr. 592/2013 vom 2. Juli 2013 (Versand 9. Juli 2013, Erhalt 15. Juli 2013).

4. Das Verfahren sei wie in Sozialhilfefällen praxisüblich kostenfrei.

Für Ihr Verständnis, Wohlwollen und Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Urs Beeler

Beilagen:

- angefochtener RRB Nr. 592 vom 2. Juli 2013 (Erhalt 15. Juli 2013)

- Beilage 1: Sendung verfolgen / Erhalt RRB Nr. 592 am 15.7.13
- Beilage 2: Arztzeugnis vom 8.3.13 von Dr. med. Martin H. Jenzer
- Beilage 3: Protokollauszug Vormundschaftsbehörde Schwyz vom 18.2.05 (entsprechender MCS-gerechter Wohnraum „kaum auffindbar")
- Beilage 4: Leitfaden zur Wohnungssuche
- Beilage 5: Das Schlafzimmer – nicht nur eine Oase zum Entspannen

Beilage 1

Sendung verfolgen

Verfolgen Sie einfach Ihre Sendungen

Um Sendungen zu verfolgen, benötigen Sie die Sendungsnummer, die jeder Sendung zugeordnet wird (beispielsweise 99.12.123456.12345678). Kennen Sie die Sendungsnummer nicht, können Sie sie beim Absender in Erfahrung bringen.

Sind Sie geschäftlich unterwegs?

Dann nutzen Sie kostenlos die erweiterte Funktion via «My Post Business». Nebst den üblichen Sendungsdaten, bietet sie Ihnen viele zusätzliche Informationen und Funktionen wie z.B. Sendungs- und Unterschriftsbild.
Weitere Informationen über «My Post Business» finden Sie unter www.post.ch/sendungen-verfolgen

Alle Sendungsarten und Bestimmungsländer von «Sendungsverfolgung» (PDF, 230 KB)

Suchergebnisse Zurück | Neue Suche | FAQ | Drucken | Zeitleiste ausblenden | Alle

98.38.122300.00006735 – Einschreiben R Inland

Basisleistung: Einschreiben R Inland
Zusatzleistungen: –

Beilage 1

Datum	Zeit	Ereignis	Bearbeitet durch	Bemerkung
Di 09.07.2013	18:20	Aufgabe	6430 Schwyz	
Di 09.07.2013	20:48	Sortierung - Weiterleitung	4621 Härkingen Briefzentrum	
Mi 10.07.2013	03:22	Sortiert für die Zustellung	6010 Kriens Logistikzentrum (LZB)	
Mi 10.07.2013	07:02	Avisiert ins Postfach	6431 Schwyz Fächer	
Mo 15.07.2013	17:18	Zugestellt Schalter	6430 Schwyz	

Schliessen
Abbrechen

Beilage 2

Dr. med. M. Jenzer
Innere Medizin FMH
Phlebologie SGP
Sonnenbergstrasse 11
6052 Hergiswil
Tel. 041 630 16 81
Fax 041 630 16 44

08.03.13

Ärztliches Zeugnis
Beeler Urs, 7.6.1963, Postfach 7, 6430 Schwyz, [redacted]

Diagnosen: Multiple Chemikaliensensibilität (MCS), massive atopische Dermatitis, bronchiale Hyperreagibilität

Die Multiple Chemikaliensensibilität (MCS) ist eine organische Erkrankung; sie ist seit über 20 Jahren von der WHO (höchste Gesundheitsorganisation) anerkannt und trägt den Diagnoseschlüssel ICD-10 T78.4 für Allergie.
Der Ursprung der Erkrankung liegt in einem überempfindlichen Immunsystem, das auf bis 100 mal kleinere Konzentrationen von Chemikalien in der Umwelt reagiert, als dies bei nicht Erkrankten der Fall ist.
Die Symptome äussern sich neurologisch (Gedächtnis, Konzentration) sowie in den Luftwegen (Reactive Airway Syndrome) sowie seltener in anderen Organsystemen.
Bei Herrn Beeler haben sich die Symptome zusammen mit einer massiven atopischen Dermatitis schon vor vielen Jahren geäussert.

Problem: Duftstoffe, Formaldehyd und weitere chemische Schadstoffe
Ein charakteristisches Hauptproblem für Menschen mit MCS ist eine Überempfindlichkeit auf Duftstoffe (z.B. der Geruch von parfümierten Waschmitteln, Weichspülern, Putzmitteln, Cremen etc.). Herr Beeler nimmt selbst kleinste Konzentrationen entsprechender Substanzen extrem schnell und vor allem x-fach intensiver wahr als Nicht-MCS-Betroffene. Typisch auftretende Symptome sind z.B. Nervosität, heftiger Juckreiz und starkes Schwitzen.

Die Exposition gegenüber Formaldehyd führt bei ihm wie bei vielen anderen MCS-Patienten z.B. zu Kratzen im Hals, höhere Konzentrationen zu Kopfweh.

Expositionsstopp gegenüber den auslösenden Stoffen ist das Wichtigste

Eine Heilung von MCS gibt es bis heute nicht. Duftstoff- und Schadstofffreiheit (Expositionsstopp) bringen MCS-Patienten hingegen die grösstmögliche Symptomfreiheit. Daraus resultiert die medizinische Notwendigkeit für MCS-Betroffene schadstofffreie Wohninseln zu schaffen.
Anstatt sich der Situation zu ergeben, hat Herr Beeler dafür gekämpft, dass seine Krankheit sozial sowie politisch anerkannt wird. Dies ist bereits in beachtlichem Mass gelungen.
Mittlerweile hat der Kanton Zürich die Lage MCS-Betroffener erkannt und ist dabei, MCS-gerechte Wohnungen zu bauen, ein von Herrn Beeler den Schwyzer Behörden schon seit langem unterbreitetes Projekt.

Wohnen mit MCS - was beachtet werden muss
MCS gerechtes Wohnen schliesst nicht nur Materialien ein, die ausdünstungsarm sein müssen, sondern auch Haushaltgeräte und Pflegestoffe, die verträglich sind. Ein Liste davon ist auf der MCS-Homepage ersichtlich.

Medizinisches Wissen über MCS
Interessante Beiträge zum Thema MCS aus Wissenschaft/Forschung und Medizin finden Sie auf der Internetseite des Chemical Sensitivity Network Deutschland: www.csn-deutschland.de <http://www.csn-deutschland.de>
Umfassendes Fachwissen zum Thema beinhalten die medizinischen Standardwerke "Chemical Sensitivity" (mehrere Bände) von Prof. William Rea.
Ich bitte die Behörden der Gemeinde Ingenbohl, den Fall von Herrn Beeler zu überprüfen und entsprechende Hilfe zu gewähren.

Freundliche Grüsse
Dr. Jenzer

Dr. med. Martin H. Jenzer
Innere Medizin FMH, ABIM
Phlebologie SGP
Sonnenbergstr. 11 6052 Hergiswil
Tel./Fax 041 630 16 81 / 041 630 16 44

Beilage 3

E. [redacted] Urs Beeler macht geltend, dass er an der Immunsystemkrankheit MCS (Multiple Chemical Sensitivity) leide. MCS sei international der Begriff für schwere Fälle von Erkrankungen chemikaliensensibler Menschen. Diese bedürfen u.a. eines MCS-gerechten Wohnraumes, d.h. schadstofflosen, geruchsneutralen und baubiologischen Wohnraums mit separatem Wasch- und Trockenraum.

F. Die Fürsorgebehörde Schwyz stellt Urs Beeler keinen MCS-gerechten Wohnraum zur Verfügung, da einerseits die Behauptung der MCS-Krankheit eine Selbstdiagnose von Urs Beeler darstellt und zur Zeit medizinisch nicht belegt ist. Andererseits ist das Bedürfnis eines MCS-gerechten Wohnraums auch nicht ausgewiesen und zudem wäre entsprechender Wohnraum in der Gemeinde Schwyz kaum auffindbar.

G. [redacted]

Leitfaden zur Wohnungssuche ...

Beilage 5

... für Allergiker, Chemikalien- und Elektrosensible

Autor: Silvia K. Müller / CSN – 2004

Abstract: Wohnraumsuche ist für jeden eine strapaziöse Angelegenheit. Viele Bedürfnisse und Wünschen müssen unter einen Hut gebracht werden. Für Menschen mit schweren Allergien, Chemikalien- oder Elektrosensibilität kann es ein sehr schwieriges Unterfangen werden.
Viele Faktoren müssen bedacht werden, um eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes auszuschließen und eine Verbesserung zu garantieren.
Der CSN Leitfaden Wohnungssuche verschafft einen Überblick hinsichtlich der verschiedenen gesundheitlichen Problematiken und bietet eine Checkliste zur Beurteilung von Wohnraum und dessen Umgebung.

Ab einem bestimmten Sensibilitätsgrad und Schweregrad der Reaktionen eines Menschen auf ein Allergen muss ein Wohnort- oder Wohnraumwechsel in Betracht gezogen werden, um eine Genesung überhaupt zu ermöglichen. Bei manchen Menschen ist der Schweregrad der Erkrankung soweit fortgeschritten, dass sie sogar das Land verlassen müssen, um Linderung zu erfahren. Therapien und Aufenthalte in einer Umweltklinik helfen nur dann nachhaltig, wenn im Vorfeld ein Wohnumfeld geschaffen wurde, welches dem Betroffenen weitgehende Reaktionsfreiheit verschafft. Baubiologische Wohnprojekte für Allergiker und Umweltkranke in Regionen mit guter Luftqualität sind von Nöten. Bis solche Projekte entstanden sind, muss sich jeder Betroffene für sich alleine ein tolerierbares Wohnumfeld schaffen.

Gesundheitliche Grundbedürfnisse abklären
Bevor man sich überhaupt nach neuem Wohnraum, sei es nun ein Haus, eine Eigentumswohnung oder eine zu mietende Wohnung umschaut, muss ganz intensiv über die eigentlichen aus dem Gesundheitszustand resultierende Bedürfnisse nachgedacht werden.
Ein Gespräch mit den behandelnden Ärzten, dem Umweltmediziner, den Patientenberatern der Umweltklinik oder einer Selbsthilfegruppe könnte weitere Hilfe darstellen. Auch Familienmitglieder können häufig gute Anregungen geben, da sie einen genau kennen und häufig viele Höhen und Tiefen miterlebt haben.
Sind mehrere Auslösefaktoren vorhanden, empfiehlt es sich, eine Checkliste zu erstellen. Ein
Mensch der auf fast alles reagiert, muss auf ganz andere Faktoren achten, als ein Mensch der ausschließlich unter Pollenallergie leidet. Regionale, geographische und örtliche Gegebenheiten sollten zu verschiedenen Tageszeiten und wenn möglich auch zu verschiedenen Jahreszeiten inspiziert werden. Drängt die Zeit, besteht immer noch die Möglichkeit, sich mit Nachbarn oder Ortsansässigen zu unterhalten und gezielte Fragen bezüglich der Bedürfnisse zu stellen. Selbsthilfegruppen sind häufig in der Lage Mitglieder in der Region zum Erfahrungsaustausch zu vermitteln. Ist kein Kontakt möglich, kann man in kleineren Orten auch den Bürgermeister, Pfarrer, Gesundheitsamt, Sozialarbeiter, etc. um Auskunft bitten.

Geographische Lage

Die Wahl der geographische Lage des zukünftigen Wohnraumes ergibt sich aus:

- Wohnraumangebot
- gesundheitlichem Grundbedürfnis
- Klima
- Infrastruktur (Verfügbarkeit von biologischer Nahrung, Ärzte)
- Wirtschaftstandort, falls ein Familienmitglied aufgrund seines Arbeitsplatzes eingeschränkt ist
- Schadstoffemittenten, Strahlungsemittenten
- Landwirtschaftliche Nutzung der Region
- Verkehrsdichte zu verschiedenen Tageszeiten
- Vorherrschende Windrichtung (Schadstoffeintrag durch Drift aus Industrie- oder Agrargebieten)

Bei der geographischen Auswahl des zukünftigen Gebietes für den Wohnraum sollte daran gedacht werden, dass manche Gegebenheiten je nach Jahreszeit extrem schwanken können.

Faktoren, die man dabei dringend bedenken sollte:

- Hausbrand im Winter (Tallage vermeiden)
- Sprüheinsätze von Bauern und Winzern zu verschiedenen Jahreszeiten (Vorsicht Drift bei Helikopter- und Flugzeugeinsätzen)
- Umliegende Vegetation und Felder bei Pollenallergie
- Schimmelpilz am Waldrand oder in schattiger Lage in der feuchten Jahreszeit
- Smog in einer Talkessellage
- Föhngebiet
- Nebelregion
- Gewässer in nächster Nähe (Können zu Feuchtigkeits-, Schimmelpilz- oder Algensporeneintrag führen)

Faktoren in der näheren Umgebung zum Wohnraum die ausgeschlossen sein müssen, da sie generell Chemikalien, Schimmelpilzsporen oder Strahlung, etc. ausströmen:

- Tankstelle in 200m Radius
- Chemische Reinigung in 1600m Radius
- *Industriebetrieb*
- Autobahn, Schnellstrasse, Hauptverkehrsstrasse
- Lackiererei
- Supermarkt
- Gärtnerei, Baumschule
- Großparkplatz (Supermarkt, Hotel, etc.)
- Bauernhof, Mastbetriebe
- Hobbyschrauber (lackieren, etc.)
- Flughafen, Flugplatz auch Modellflugplatz
- Freizeitpark
- Krankenhaus
- Armee
- Hafen
- Bahnstrecke
- Handymasten in der nahen Umgebung

- Hochspannungsleitungen
- Kraftwerke, Umspannwerke

Gebäude:
Manche Faktoren müssen ganz gleich ob man unter schweren Allergien, Chemikalien- oder Elektrosensibilität leidet, ausgeschlossen werden, da sich durch deren Existenz der Gesundheitszustand eines jeden verschlechtern kann.
Ein kleines Haus für sich alleine ist sicherlich Optimum, jedoch kaum zu finden. Bei der Auswahl eines Miet- oder Apartmenthauses sollte man bedenken, dass je mehr Parteien in einem Haus wohnen, desto mehr Probleme kann es geben.

Ausschlusskriterien:
Keinen Wohnraum in einem Gebäude anmieten, das über eine der folgenden Modalitäten verfügt:

- *Müllschlucker (Schimmelpilz, häufig wird wegen Schädlingsbefall mit Pestiziden gesprüht)*
- Undichtes Flachdach (Schimmel)
- Fertighäuser
- Handymast auf dem Dach
- Feuchtigkeit, Schimmelpilz
- Holzdecken, Holzvertäfelungen (meist mit Holzschutzmitteln belastet)
- Ölöfen, Holzöfen, Gasheizung
- Heizölgeruch (alte undichte Tanks)
- Müll-, oder Kompostsammelstelle in der Nähe der zu öffnenden Fenster
- todisoliert

Im Wohnraum selbst ist darauf zu achten, dass folgende Faktoren ausgeschlossen sind:

- Bitumenestrich
- Asbestdämmung
- PAK Fußbodenkleber (schwarzer Kleber) unter PVC, Parkett, Linoleum
- Feuchte Ecken, Kondensfeuchtigkeit an den Fensterrahmen
- Schimmelpilz
- Pestizideinsätze
- Teppichboden, Filzboden, Laminat, PVC
- Holzdecken, Styropordecken, Holzpanelen (meist belastet)
- Nadelhölzer (Decken, Einbauten)
- Span- und MDF - Platten (Decken, Zwischenwände, Türen, Einbauten)
- Badezimmer ohne Fenster (Schimmelkontamination)
- Klimaanlage

Auf was sollte man bei der Auswahl des Wohnraumes noch achten?
Bei Chemikaliensensibilität:

- Möglichst Einzellage
- Möglichst Einfamilienhaus
- Möglichst eigener Eingang
- Keine ebenerdige Wohnung
- Kein Kompost, kein Müllcontainerplatz vor dem Fenster
- Je weniger Mietparteien desto besser
- Je höher gelegen die Wohnung desto besser (Mehrfamilienhaus)
- Keine zentrale Waschküche im Eingangsbereich
- Kein Wäschetrockenplatz unterhalb der Wohnungsfenster
- Kein Parkplatz unterhalb der Wohnungsfenster
- Kein Grillplatz vor dem Fenster oder der Terrasse
- Kein gestrichenes Gartenhaus vor dem Fenster oder der Terrasse
- Keine Tierställe (Hasenstall, etc.) vor dem Fenster oder der Terrasse
- Kein Handymast in der Nähe (Vorhaben der Gemeinde erfragen)

Bei schwerer Chemikaliensensibilität sollte versucht werden, mit dem Vermieter ein Probewohnwochenende auszuhandeln. Oft ist der Betroffene bei einmaliger Besichtigung schon von der Fahrt her in einen Reaktionszustand versetzt, dass er bei der Besichtigung keine Schadstoffe mehr verspürt. Eine weitere sinnvolle Maßnahme besteht darin, den Vermieter zu bitten die Fenster vor der Besichtigung geschlossen zu halten, um eine Kontaminierung wahrnehmen zu können.
Vor dem Kauf eines Hauses oder einer Eigentumswohnung empfiehlt sich ein Komplettscreening auf Chemikalien (Pestizide, PAK, Weichmacher, Lösemittel) und Schimmelpilze durch ein renommiertes Umweltlabor.

Bei Schimmelpilzallergie:

- Keine ebenerdige Wohnung
- Kein Kompost, kein Müllcontainerplatz vor dem Fenster
- Keine Tierställe (Hasenstall, etc.) vor dem Fenster oder der Terrasse
- Kein Bewuchs (Efeu, Weinranken, etc.) am Haus
- Nicht viel Büsche, Bäume um das Haus
- Nicht in Wald-, Sumpf-, Moornähe
- Nicht in Gewässernähe

Vor dem Kauf eines Hauses oder einer Eigentumswohnung empfiehlt sich ein Schimmelpilz Komplettscreening durch ein renommiertes Umweltlabor. Oder eine Hausbegehung durch den Schimmelhund.

Bei Pollenallergie:

- Keine ebenerdige Wohnung
- Kein blühender Bewuchs
- Keine Felder und Wiesen im Umfeld

Vor der Entscheidung für eine bestimmte Region den Pollenwarndienst konsultieren und die Pollenmeldungen für einen längeren Zeitraum

einsehen.

Bei Elektrosensibilität:

- Kein großes Miethaus oder Reihenhaus, wegen der Handy- und DECT Telefone der Mitbewohner
- Kein Handymast auf dem Haus und im weiteren Umfeld (Vorhaben der Gemeinde erfragen)
- Tallage ohne Handyempfang ist am Besten
- Einzellage bevorzugt
- Kein Umspannwerk in der Nähe
- Kein Kraftwerk, keine Großindustrie in der Nähe
- Keine U-Bahnstation, Bahnhof, etc. in der Nähe
- Kein Sender in der Nähe

Vor dem Kauf eines Hauses oder einer Eigentumswohnung empfiehlt sich eine Messung der Strahlenbelastung durch ein renommiertes Umweltlabor, sowie ein Gespräch bei der Gemeinde hinsichtlich Anträgen für den Ausbau des Handynetzes.

Vertragsabschluss:
Hat man den für sich und seinen Gesundheitszustand optimalen Wohnraum gefunden, sollte man vor Vertragsabschluss (ev. in den Vertrag aufnehmen) folgendes mit dem Vermieter oder Hausverwalter abklären:

- Keine Pestizideinsätze im und um das Haus
- Bitten über Umbaumaßnahmen im und um das Haus im Voraus zu informieren
- Kein Handymast auf dem Dach
- Verzicht auf giftige Baumaterialien

Besondere Modalitäten:
Bei bestimmten gesundheitlichen Beschwerden sind Umbaumaßnahmen oder die Installierung von speziellen Hilfsmitteln erforderlich. Nicht jeder Vermieter ist dazu bereit und wenn erst ein Vertrag unterschrieben ist, ist oft kaum mehr Verhandlungsspielraum möglich. Die besonderen Bedürfnisse sollten in sachlicher Form mit Bitte um Verständnis abgeklärt werden.

Bei Chemikaliensensiblen kann es erforderlich sein:

- einen Wasserfilter zu installieren
- Bodenbelag auszutauschen
- Ein Abluftschacht mit einem Filtermaterial abzukleben
- Einbauten zu entfernen
- Heizkörper auszutauschen

Bei Pollenallergikern kann es erforderlich sein:

- ein Pollenschutzgitter anzubringen
- Filter an Lüftungsschächten anzubringen

Bei Elektrosensiblen kann es erforderlich sein:

- Netzfreischalter und Abschirmmaßnahmen zu installieren

Wie finde ich einen geeigneten Wohnraum?

- Gezielte Anzeige in regionalen Zeitungen
- Gezielte Anzeige in überregionalen Zeitungen
- Kontakt mit anderen Betroffenen
- An soziale Einrichtungen wenden
- Durch Kontakt zu Selbsthilfegruppen
- Suchanzeige im Internetforum oder der Zeitschrift von Selbsthilfegruppen
- Vor Ort-Suche (Fragen in kleinen Läden, Bürgermeister, Gaststätte, etc.)

Das Schlafzimmer - nicht nur eine Oase zum Entspannen

Beilage 6

Silvia K. Müller / CSN

An Wohlfühlen, Entspannen und angenehmen Schlaf denken die meisten Menschen, wenn sie zum Einrichten eines Schlafzimmer schreiten. Dass diese Attribute viel von einer schadstofffreien Umgebung abhängen, ist jedoch landläufig relativ unbekannt. Für Allergiker und Chemikaliensensible ist eine solche chemikalienfreie Oase jedoch fast unabdingbar, da sich der menschliche Körper in der nächtlichen Ruhephase regeneriert und neue Reserven für den Tag schafft. Je purer der Schlafraum, desto besser und schneller die Erholung dies gilt für jeden. Geben Sie diesem Raum die höchste Priorität.

In der nachfolgenden Abhandlung gehen wir auf die verschiedenen Bereiche des Schlafzimmers ein.

Der Raum
Generell sollte der Raum frei von Chemikalien und Schimmelpilz sein. Hat man Zweifel, ist eine Raumanalyse zu erwägen.
Sollte man eine Auswahl unter verschiedenen Räumen treffen können, wählt man am besten einen licht- und luftdurchfluteten Raum, abgewandt von verkehrsreichen Zonen. In einem dunklen muffigen Raum im Erd- oder Kellergeschoss fühlt sich keiner wohl. Die Räume in der unmittelbaren Nähe des Schlafzimmers sollten ebenfalls frei von Chemikalien sein. Ein Schlafzimmer neben oder über einer Garage, einem Heizraum, oder ähnlichem bedeutet für jeden eine Gesundheitsgefahr und dürfen in keinem Falle unterschätzt werden.
Der Raum sollte nicht mit Möbeln und Gegenständen überladen werden. Je weniger herumsteht, desto sauberer die Luft.
Trotz Kargheit sollte in höchstem Masse auf Ästhetik geachtet werden. Warme Farben, nette Bilder an der Wand, schöne Dekorationsgegenstände aus Porzellan, Stein, Glas oder anderen nicht ausdünstenden Materialien sorgen für eine wohltuende Atmosphäre.

Welche Baumaterialien sollten im Schlafzimmer zum Einsatz kommen?

- Wände und Decke sollten mit Naturfarben gestrichen werden. Am pursten ist eine Kreide-, Kaseinfarbe oder Lehmstreichputz
- Als Bodenbelag sind Fliesen, Holzdielen oder Linoleum zu bevorzugen anstatt chemiegeladenem Teppichboden, Laminat und PVC
- Der Fussbodenuntergrund sollte frei von PAK's sein. Diese sind in Bitumenklebern und Flüssigasphalt enthalten.

Welche Baumaterialien sollte man vermeiden?

- Vinyltapete, Stofftapeten, Raufaser (oft aus Altpapier und belastetem Recyclingholz hergestellt. Bedruckte Tapeten (Schwermetalle, Lösemittel, Fungizide und andere Chemikalien)
- Latexfarbe
- Terpen- oder harzhaltige Farben, Wachse und Oberflächenversiegelungen
- Chemiehaltige Antischimmelfarbe
- Teppiche und Teppichboden, da er Schmutz, Schimmelpilze und Pollen ansammelt und Chemikalien ausdünstet. Anmerkung: Teppichböden mit Wollsiegel müssen mit Mottenschutz (Pestizide, wie z.B: Pyrethroide) ausgerüstet sein, um dieses Siegel zu erhalten.
- Falls vorhandener Teppichboden aus Kostengründen nicht entfernt werden kann, sollte man ihn versiegeln, oder mit schwerer Alufolie, mittels Aluklebeband abdecken. Anschliessend kann man Leintücher oder Stoffbarrierenstoff auflegen.
- Behandelte Holzdecken und Holzvertäfelungen (falls vorhanden, auf Holzschutzmittel hin untersuchen lassen)
- Zedernholz und Pinie, da sie Allergieauslöser ist und der Geruch von vielen nicht vertragen wird. Die bessere Wahl sind Harthölzer ohne hohen Terpen- und Harzgehalt

Das Raumklima
Ein gesundes Raumklima für Allergiker und Chemikaliensensible erfordert besondere Reinigungsmodalitäten. Das Zimmer sollte mindestens zweimal pro Woche feucht gereinigt werden. Bei Hausstauballergikern ist manchmal sogar tägliches Wischen angebracht, um Symptomfreiheit zu gewährleisten. Alle Dekorationsgegenstände, Möbel, etc. müssen mindestens einmal wöchentlich feucht gereinigt werden.

Was verbessert die Raumluft?

- Wenig im Raum
- Keine Kunstfasern und Kunststoffe
- häufiges Lüften zu schadstoffarmen Zeiten (früh morgens, abends und an Wochenenden)
- Raumluftfilter mit HEPA Filter (nur Raumluftfilter mit Metallgehäuse verwenden, da Kunststoff ausdünstet)
- Fenster nachts geschlossen halten (Schimmelpilze strömen um diese Tageszeit ihre Sporen aus) vor allem bei hausnaher Begrünung
- Fenster während der Pollensaison geschlossen halten oder Raumluftfilter einsetzen
- Polstermöbel und – Betten bei Hausstaubmilben- oder Stauballergie vermeiden
- Kleider nicht offen, oder auf Kleiderstangen im Raum hängen lassen (chemische Ausrüstung, Staub, Pollen, etc. von aussen haften an der Kleidung). Die beste Lösung ist es die Kleider aus dem Schlafzimmer zu verbannen.

Was verschlechtert die Raumluft?

- Gas- oder Ölöfen
- Duftstoffe, Raumspray
- Schimmelpilz
- Pestizide
- Teppichboden, Laminat
- Bitumenkleber, Flüssigasphaltestrich
- Kunststoffe
- Chemische Reinigungsmittel
- Chemische Baumaterialien und Oberflächenbehandlungen

Das Bett
Auf ein schadstofffreies Bett ist grösster Wert zu legen. Hierfür etwas zu investieren, kommt einer Gesundheitsversicherung gleich. Ausserdem ist ein gutes Bett eine Investition für's Leben.

Wie sollte das Bett aussehen?

- Naturmatratze (Baumwolle, Latex, Kapok oder Rosshaar) entsprechend der Allergien oder Sensibilitäten. Das Material

vorher austesten.
- Matratzen-, Bettdecken- und Kissenumhüllung aus unbehandelter Baumwolle
- (Stoffbarrierenstoff) um Staub, Pollen, Hausstaubmilben, etc. einzudämmen
- Bett aus unbehandeltem Vollholz oder Metall
- Bettzeug aus Naturmaterialien (Baumwolle, Seide, Kapok) gewaschen mit duft- und chemiefreiem Waschmittel
- Möbel aus unbehandeltem Holz, Glas und Metall
- Harthölzer sind Nadelhölzern aufgrund ihres geringeren Terpen- und Harzgehaltes vorzuziehen. Buche hat einen hohen natürlichen Formaldehydgehalt und ist damit für Chemikaliensensible häufig nicht tolerabel.

Was ist in jedem Falle zu vermeiden?

- Schaumstoffmatratzen
- Schurwollbettwaren mit Wollsiegel (Mottenschutz, häufig Pyrethroide)
- Kunstfaser-, Feder-, oder Schaumstoffbettdecken oder – kissen (Federn sind fast immer behandelt, ausserdem ein Brutplatz für Milben)
- Bügelfreie Bettwäsche (enthält Formaldehyd)
- Kunststoffmatratzenumhüllungen gegen Hausstaubmilben (unangenehmes Schlafklima, dünsten aus)
- Heizdecken (Elektrosmog, Ausdünstungen)
- Wasserbetten (Elektrosmog, Ausdünstungen)
- Bett aus Pressspan, behandeltem Holz, etc.

Der Kleiderschrank
Hypersensible Menschen sollten, sofern eine Möglichkeit besteht auf einen Kleider- oder Schuhschrank in ihrem Schlafzimmer verzichten, diesen aus dem Raum entfernen. Auf Kleiderstangen, auf denen die Kleider frei hängen, sollte man in jedem Fall verzichten, da die Kleider ausdünsten und ausserdem verstauben.

Wie sollte der Kleiderschrank aussehen?

- Er sollte aus unbehandeltem Naturholz oder Metall gefertigt sein
- Er sollte frei von Duftstoffen, Pestiziden und Residuen anderer Chemikalien sein
- Er sollte nur einwandfreie saubere Kleidung enthalten, die frei von jeglichen Duftstoffen und Chemikalien sind
- Die Kleidung sollte möglichst nur aus unbehandelten Naturfasern bestehen
- Für Gerüche und Ausdünstungen einen Zeolithbeutel, oder Aktivkohlefilter auslegen
- Anstatt Schrankpapier Cellophan, Alu- oder Edelstahlfolie, ungewachstes Butterbrotpapier oder Baumwollstoff verwenden
- Schuhe, Taschen, Gürtel wenn man sie im Kleiderschrank aufbewahrt, nur in beschrifteten Metallboxen. Kleinere Accessoires in Gläsern oder Blechdosen.

Was sollte im Kleiderschrank vermieden werden?

- Mottenstrips oder andere Pestizide
- Duftsäckchen, Duftseifen, etc.
- Plastiktüten, Papiermaterial oder Schuhkartons
- Schuhe, Taschen, Gürtel, Plastikschmuck
- Chemisch gereinigte Kleidung
- Schrankpapier (es enthält Chemikalien, ist oft mit Pestiziden behandelt)
- Sämtliche Chemikalien (Schuhcreme, Kosmetika, Medikamente,
- Reinigungsmittel, etc.)

Elektrosmog
Die in unserer Umwelt zunehmende Elektrosmogbelastung wirkt sich auf unseren Mechanismus nachteilig aus. Manche Menschen schränkt diese ubiquitäre Belastung bereits in ihrer Bewegungsfreiheit, Gesundheit und Wohlbefinden ein. Das Schlafzimmer sollte aus diesem Grunde möglichst strahlungsfrei gestaltet werden.

Was hilft bei Elektrosmog im Schlafzimmer?

- Netzfreischalter
- Anti – Elektrosmogbaldachin
- Anti – Elektrosmogbettwäsche
- Wenige Verbraucher
- Bei hoher Sensibilität Erdung des Metallbettes

Was sollte man vermeiden:

- Handy oder DECT Telefon
- Radiowecker
- Fernseher
- Lampen mit Transformatoren
- Halogenleuchten
- Leuchtstoffröhren
- Elektroheizungen, Nachtspeicher, Radiatoren

Was sollte man im Schlafzimmer generell vermeiden?

- chemische Reinigungsmittel
- Weisse Schmierseife (ist aus Schlachtabfällen hergestellt!)
- Raumspray, Duftlampen, Potpurri
- Ätherische Öle
- Parfüm und Kosmetika
- Weichspüler und duftende Waschmittel in der Wäsche
- Pestizidstecker, Mottenstrips, Mottenkugeln, oder sonstige Pestizide
- Haustiere (Ausdünstungen, Hausschuppen, Haare, Ungeziefer)
- Schaumstoffmatratzen
- Schurwollbettzeug mit Wollsiegel
- Üppige Vorhänge (Staubfänger, chem. Ausrüstung)

- Zimmerpflanzen
- Bücher, Zeitschriften
- Plüschtiere (dünsten aus, z.T. Formaldehyd, etc., Hausstaubmilben)
- Plastikspielzeug
- Trockenblumengestecke, Plastikblumen (Staubfänger, manchmal mit toxischen Farbstoffen, oder Pestiziden ausgerüstet)
- Funktelefone, Radiowecker, Fernseher, etc. aufgrund ihrer Strahlung und des Elektrostresses
- Luftbefeuchter (Brutplatz für Schimmelpilze)
- Raumluftfilter mit Kunststoffgehäuse